



Verordnung

über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Genehmigt vom Gemeinderat am 24.11.2003
1. Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 23.02.2015
2. Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 11.01.2016

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
GEBÜHREN UND TARIFE	1
PARKKARTEN UND PARKZONEN	2
VOLLZUG UND STRAFBESTIMMUNGEN.....	3
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
ANHANG 1	6
ANHANG 2	7

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 6 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze folgende Verordnung:

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die Parkkarten gelten nur für die darauf bezeichneten Parkzonen oder Parkplätze. In begründeten Fällen sind Ausnahmeregelungen möglich. Der Entscheid liegt bei der Ressortleitung öffentliche Sicherheit¹.

² Die Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in den entsprechenden Parkzonen und auf den entsprechenden Parkplätzen. Davon ausgenommen sind Parkplätze mit einer Parkzeitbeschränkung.

³ Tages- und Wochenparkkarten sind übertragbar, insofern diese nicht bereits ausgefüllt sind. Alle andern Parkkarten werden auf ein bestimmtes Fahrzeugkontrollschild ausgestellt und sind nicht übertragbar².

⁴ Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

Abgabe der Parkkarten

Art. 2 ¹ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin vom Ressort öffentliche Sicherheit ausgestellt, sofern die Bedingungen gemäss dem Reglement und der Verordnung erfüllt sind.

² Es ist Sache der Gesuchsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Rückgabe der Parkkarte

Art. 3 ¹ Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innerhalb von 10 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben³.

² Wird die Jahresparkkarte zurückgegeben, so wird die Gebühr für nicht in Anspruch genommene ganze Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang 1 zurückerstattet. Für die übrigen Karten gibt es kein Anrecht auf Rückerstattung.

Gebühren und Tarife

Parkieren gegen Gebühr

Art. 4 Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren bzw. an den Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

Tarifgestaltung

Art. 5 ¹ Die Mindestgebühr beträgt CHF 0.50 pro Stunde. Bereiche in denen mehrstündiges Parkieren erlaubt ist, können mit linearen progressiven oder degressiven Tarifen bewirtschaftet werden⁴.

² Parkuhren und Ticketautomaten können mit taxfreien Zeitabschnitten ausgestattet werden.

Gebühren

³ Die Gebührenpflicht kann an gewissen Standorten während der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie saisonal aufgehoben werden.

Art. 6 Im Anhang 1 zu dieser Verordnung sind die Gebühren für das öffentliche Parkieren und den Bezug von Parkkarten festgelegt.

Parkkarten und Parkzonen

Parkkarten

Art. 7 ¹ Es werden Parkkarten mit folgender Geltungsdauer abgegeben:

- a) ein Tag
- b) eine Woche
- c) ein Kalendermonat
- d) ein Kalenderjahr

² Jahresparkkarten können für den Rest des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

Parkkartenberechtigte

Art. 8 ¹ Anwohner, die schriftenpolizeilich in Münchenbuchsee angemeldet sind, in einer Parkzone wohnen und nicht über private Abstellplätze verfügen, können eine Monats- oder Jahresparkkarte für ein leichtes Motorfahrzeug beantragen. Die Anzahl Karten kann situationsbedingt limitiert werden.

² Geschäftsbetriebe und Institutionen, die in einer Parkkartenzone oder einer unmittelbar daran angrenzenden Zone ansässig sind und nicht über genügend betriebseigene Parkplätze verfügen, können für leichte Motorfahrzeuge Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresparkkarten beantragen. Die Fahrzeuge müssen auf den Firmennamen und –adresse eingelöst sein. Dasselbe gilt für deren Mitarbeitende. Das Gesuch muss durch den Arbeitgeber erfolgen. Die Anzahl Karten kann situationsbezogen limitiert werden⁵.

³ Ortsansässige Geschäftsbetriebe und Institutionen, die auf dem ganzen Gemeindegebiet tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, können für leichte Motorfahrzeuge Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresparkkarten beantragen. Dasselbe gilt für deren Mitarbeitende. Das Gesuch muss durch den Arbeitgeber erfolgen. Die Anzahl Karten kann situationsbezogen limitiert werden⁶.

⁴ Besucher von Anwohnern können in der entsprechenden Parkzone für leichte Motorfahrzeuge Tages- oder Wochenparkkarten beantragen. Die Anzahl Karten kann situationsbezogen limitiert werden.

⁵ Das Personal der Gemeinde Münchenbuchsee und die Lehrerschaft kann für leichte Motorfahrzeuge eine Monats- oder Jahresparkkarte beantragen. Die Parkkarten sind nur auf den zugewiesenen Parkplätzen gültig. Die genauen Voraussetzungen werden durch die Ressortleitung öffentliche Sicherheit in separaten Merkblättern festgelegt⁷.

⁶ Behördenmitglieder und das Personal der Gemeinde Münchenbuchsee, welche für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein leichtes Motorfahrzeug angewiesen sind, haben situationsbezogen Anspruch auf eine gebührenfreie Parkkarte.

Die genauen Voraussetzungen werden durch die Ressortleitung öffentliche Sicherheit in separaten Merkblättern festgelegt⁸.

⁷ Personen, die keinen Bezug zur entsprechenden Zone haben (z.B. Park & Ride-Pendler), erhalten keine Parkkarte.

⁸ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten ausgestellt.

⁹ In besonderen Fällen können weitere Parkkarten ausgestellt werden. Der Entscheid liegt bei der Ressortleitung öffentliche Sicherheit⁹.

Parkzonen

Art. 9 Im Anhang 2 zu dieser Verordnung sind die Parkzonen in einem Plan festgelegt. Dieser kann im Zuge der Entwicklung, z.B. Umsetzung Richtplan Verkehr, den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Vollzug und Strafbestimmungen

Missbrauch

Art. 10 Ein Missbrauch der Parkkarte führt zu deren sofortigen Rückzug und wird bestraft. Ein Anrecht auf Rückerstattung der Gebühr im Sinne von Art. 3 Abs. 2 ist ausgeschlossen¹⁰.

Vollzug, Zuständigkeit

Art. 11 Mit dem Vollzug dieser Verordnung und der Kontrolle über die Einhaltung derselben wird das Ressort öffentliche Sicherheit beauftragt.

Rechtsmittel

Art. 12 Verfügungen des Ressorts öffentliche Sicherheit können innerhalb von 30 Tagen mittels Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

Strafbestimmungen

Art. 13 ¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und dieser Verordnung werden gestützt auf Art. 24 und 38 Polizeireglement vom 01.11.2011 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden¹¹.

² Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist die Ressortleitung öffentliche Sicherheit.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Das Reglement und die die Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze treten auf den 01.01.2004 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse auf¹².

Übergangsbestimmung

Art. 15 Die eingehenden Bestellungen bis zum 30.04.2015, vor dem Inkrafttreten dieser angepassten Verordnung, werden nach bisheriger Regelung, ab 01.05.2015 eingehende Bestellungen nach neuem, geltendem Recht gehandhabt¹³.

⁹ - ¹³ Fassung vom 23.02.2015

Beschluss des Gemeinderats

Die Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wurde vom Gemeinderat am 24.11.2003 genehmigt.

Münchenbuchsee, 24.11.2003

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident

Sekretär

sig. Walter Bandi

sig. Martin Jörg

1. Teilrevision

Die 1. Teilrevision der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wurde an der Gemeinderatssitzung vom 23.02.2015 genehmigt. Sie tritt per 01.05.2015 in Kraft.

Münchenbuchsee, 23.02.2015

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

sig. Elsbeth Maring-Walther

sig. Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über die Verordnung wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 im Fraubrunner Anzeiger Nr. 10 vom 06.03.2015 publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig

2. Teilrevision

Die 2. Teilrevision der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wurde an der Gemeinderatssitzung vom 11.01.2016 genehmigt. Sie tritt per 01.02.2016 in Kraft.

Münchenbuchsee, 11.01.2016

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

sig. Elsbeth Maring-Walther

sig. Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über die Verordnung wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 im Fraubrunner Anzeiger Nr. 2 vom 15.01.2016 publiziert.
Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig

Anhang 1**zur Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze**

Parkkarten

Art. 1 Die Gebühren für die Parkkarten werden wie folgt festgelegt:

	Tag	Woche	Monat	Jahr
Anwohner	-	-	CHF 30.00	CHF 300.00
Ortsansässige Geschäftebetriebe und Institutionen	CHF 6.00	CHF 20.00	CHF 30.00	CHF 300.00
Besucher	CHF 6.00	CHF 20.00	-	-
Gemeindepersonal und Lehrerschaft	-	-	CHF 30.00	CHF 300.00

Bearbeitungsgebühr

Art. 2 Bearbeitungsgebühr bei Rückerstattung der Jahresparkkarte im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung: CHF 12.00.Parkuhren/
Ticketautomaten**Art. 3** Parkgebühr CHF 0.50 pro Stunde

Münchenbuchsee, 24.11.2003 mit Änderungen vom 23.02.2015

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

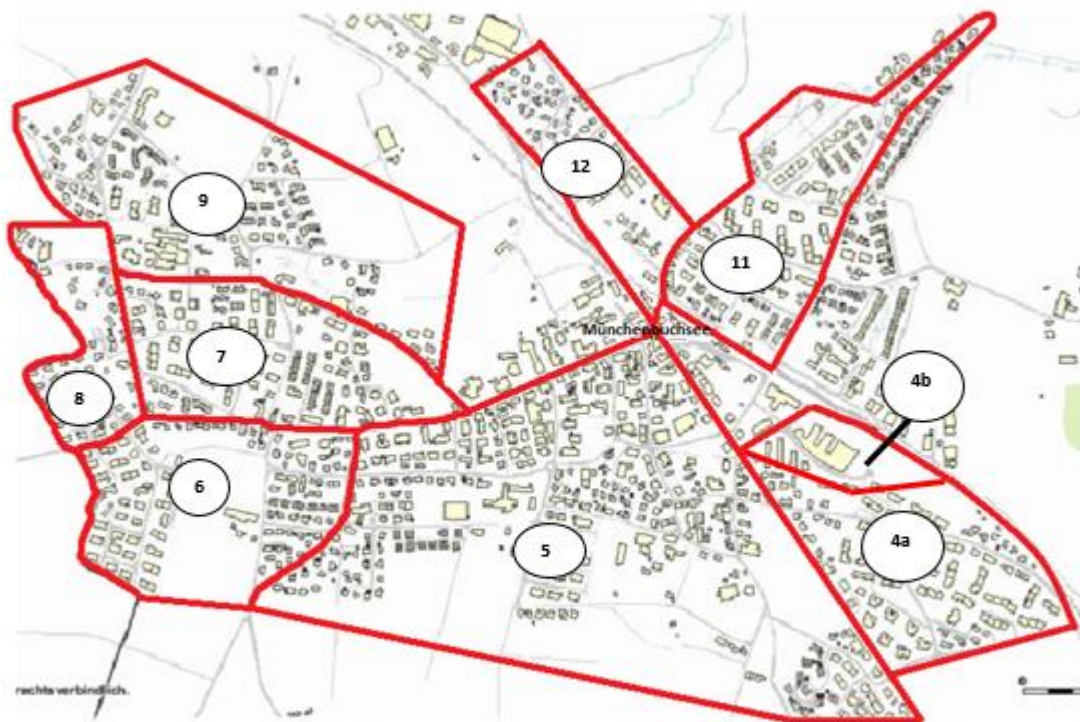
Präsidentin

Sekretär

sig. Elsbeth Maring-Walther sig. Olivier A. Gerig

Anhang 2

zur Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze



Tempo 30-Zonen	
realisiert	
1	Allmend (blaue Zone)
2	Laubberg
4b	Talstrasse (blaue Zone)
5	Bodenacker / Eellenberg / Unterfeld (blaue Zone)
6	Weiermatte
7	Hübeli / Schöneegg
11	Neumatt / Moosgasse (blaue Zone)
12	Eggacker (keine Parkplätze)
geplant	
4a	Ursprung
8	Häuslimoos
9	Riedli / Bärenried / Egg
nicht geplant	
3	
10	

Münchenbuchsee, 24.11.2003, mit Änderung vom 23.02.2015, 11.01.2016

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

sig. Elisabeth Maring-Walther

sig. Olivier A. Gerig